



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: daniel.thaler@bsv.admin.ch

Zürich, 11. Februar 2013

07.402 Pa.lv. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz: Vernehmlassungsantwort SP Kanton Zürich

Sehr geehrter Herr Wasserfallen
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Zürich verfügt über ein Kinder- und Jugendhilfegesetz, das die Organisation, Leistungen und Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe regelt. Die SP hat sich erfolgreich für dieses Gesetz eingesetzt. Kinder- und Jugendpolitik verstehen wir auf der Grundlage des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung. Es ist für die SP Kanton Zürich wichtig, dass im Gesetz zur Kinder- und Jugendförderung neben dem Schutz auch die Partizipation in der Gesellschaft und die Möglichkeiten der Wahrnehmung von Eigenverantwortung entsprechend gewichtet werden. **Darum begrüessen wir auch einen neuen Verfassungsartikel als Grundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz sehr.**

Mit der Kann-Bestimmung in Art. 67 Abs. 1^{bis} (neu) wird aber eine zu moderate Formulierung gewählt. Wir würden eine verbindliche Formulierung vorziehen: *Der Bund legt Grundsätze festlegen über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft.*

Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und gleichzeitig sollen sie ihrem Alter entsprechend aber auch selber für ihre Interessen einstehen können. Aus diesem Grund stimmt die SP Kanton Zürich der zur Diskussion gestellten Verfassungsgrundlage für die Kinder- und Jugendförderung aus Überzeugung zu mit dem Ziel, einen Beitrag zu Schutz, Förderung, Mitwirkung und somit zur Integration aller in der Schweiz lebenden Kinder und Jugendlichen zu leisten. Ihre Interessen und Bedürfnisse müssen dabei unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Herkunft, Nationalität oder Behinderung berücksichtigt werden. Ein Verfassungsartikel, der Schutz, Förderung und Mitwirkung

von Kindern und Jugendlichen zum Ziel hat, ist das notwendige Bekenntnis der Gesellschaft zu ihrem Nachwuchs und stärkt die generationenübergreifende Solidarität.

Auch auf internationaler Ebene fordern wir den Bund auf seine Verpflichtungen gegenüber dem Kinder- und Jugendschutz und der Kinder- und Jugendförderung wahr zu nehmen: Dem UN-Kinderrechtsausschuss ist regelmässig Bericht über die Fortschritte und Hindernisse bei der Umsetzung der Konvention zu erstatten. **Der Berichterstattungsrythmus wurde aber in den vergangenen Jahren von der Schweiz unverständlicherweise nicht eingehalten. Wir fordern, dass dieses beschämende Manko so rasch als möglich behoben wird.**

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich



Daniel Frei
Präsident



Regula Götsch
Generalsekretärin